

auf die Liste von Caput IV; bei gleichzeitiger Entstehung hätte es wohl auch in locum d. d. ve eiusve statt in d. d. ve locum eiusve geheißen.

Caput IV.

Die Liste der Minderwertigen und darum Ratsunwürdigen ist in ihrer Ähnlichkeit und doch Ungleichheit zu der Ediktsliste der Pandekten wie der Vatikanischen Fragmente häufig Gegenstand der Erörterung gewesen. In dieser Abhandlung soll das Kapitel auf die Zeichen sukzessiver Entstehung hin untersucht werden.

1. Die Einleitungsformel fällt dadurch auf, daß die Wiederholung der Gemeindeklassen hinter 'in eorum quo' sogar in diesem Dokument als unerträgliche Weitschweifigkeit erscheint. Die Rubria l. II, 1 und 26 sagt in eorum quo o. m. c. p. f. v. c. c. t. ve quae sunt eruntve in Gallia Cisalp.¹: sie hat eben vorher in den betreffenden Sätzen noch nichts von Gemeinden gesagt; aber: Quae m. c. p. f. c. c. r. sunt erunt nei quis in eorum quo m. c. p. c. s. d. c. que esto, — da wird nicht leicht einer sein, der nicht die zweite Aufzählung wegwünschte. Lex FALCIDIA: Qui c. R. sunt qui eorum.

2. Den Katalog selbst betreffend, ist nicht verkannt worden², und konnte nicht verkannt werden, daß, auch abgesehen von Mediat-Fällen und Immediat-Fällen hier Gruppen zu unterscheiden sind: Ein Blick auf diese Gruppen lehrt, daß sie nicht systematisch, sondern nur historisch entstanden und aneinandergereiht sein können. Aber auch innerhalb der Gruppen zeigt die Aneinanderreihung der Fälle vielfach dasselbe Schauspiel einer sukzessiven Entstehung und darum trete ich MITTEIS bei, wenn er aus analogem Grunde das Argument, welches aus l. 122 für die Abfassungszeit des Gesetzes gezogen wird, nicht anerkennt³.

Ich will einige Vermutungen hier vorführen, welche durch Äußerlichkeiten gestützt werden:

a) l. 116 und folgende verfehmt den Cridar, dessen Güter ausgeschrieben worden sind, und macht die Ausnahme für den,

¹ Caput XXI hat Gallia Cisalpeina, Caput XXII Gallia Cisalpeis, wodurch wahrscheinlich wird, daß die Vorlage mindestens Cisalp. abkürzte.

² WILLEMS le sénat de la république Romaine I S. 214 zerlegt in sechs Gruppen.

³ Zt. Sav. St. 33 S. 167.